

# Rundschreiben

## Begleitende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rundschreibenummer:</b>              | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Geschäftszahl:</b>                   | 2026-0.628.586                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:</b> | Eingabe<br>Dr.in Ursula Fritz, Dr. Markus Benesch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Schulart:</b>                        | Für alle Schulen (ausgenommen Berufsschulen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>In Kraft seit:</b>                   | 1. September 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Zuletzt aktualisiert am:</b>         | 26. August 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Gültigkeitszeitraum:</b>             | unbefristet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Hinweis zur Gültigkeit:</b>          | Seit 1. November 2025 behalten Rundschreiben ihre Nummer auch nach Aktualisierungen. Bitte prüfen Sie gegebenenfalls in der <u>Rundschreibendatenbank</u> , ob eine aktuellere Fassung vorliegt.                                                                                                                                                                      |
| <b>Ort der Veröffentlichung:</b>        | BMB Rundschreibendatenbank                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Veröffentlichende Stelle:</b>        | BMB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Zusammenfassung:</b>                 | Dieses Rundschreiben beschreibt Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in schulisch herausfordernden Situationen. Im Zentrum stehen eine strukturierte Suspendierungsbegleitung bei Gefahr im Verzug sowie – bei schriftlicher Abmeldung oder rechtskräftigem Ausschluss ab der 9. Schulstufe – verpflichtende Perspektivengespräche. Ziel ist, Lernen und |

psychosoziale Unterstützung während einer Suspendierung sicherzustellen, problematisches Verhalten zu reflektieren und eine gelingende Rückkehr in den Schulalltag zu fördern. Perspektivengespräche helfen, individuelle Bildungs- und Ausbildungsperspektiven zu entwickeln und nächste Schritte verbindlich zu vereinbaren. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die enge Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams sind dabei zentral.

## Inhalt

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Begleitende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler .....                          | 4  |
| 1) Suspendierungsbegleitung .....                                                 | 4  |
| 1.1 Gründe für eine Suspendierung .....                                           | 4  |
| 1.2 Dauer der Suspendierung und rechtliche Grundlagen .....                       | 5  |
| 1.3 Organisation der Suspendierungsbegleitung .....                               | 5  |
| 1.4 Ablauf der Suspendierungsbegleitung .....                                     | 6  |
| 1.5 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten .....                         | 6  |
| 1.6 Ende der Suspendierungsbegleitung.....                                        | 7  |
| 2) Perspektivengespräche .....                                                    | 7  |
| 2.1 Teilnehmende am Perspektivengespräch.....                                     | 7  |
| 2.2 Gesprächsablauf: Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation..... | 8  |
| 2.2.1 Organisation .....                                                          | 8  |
| 2.2.2 Vorbereitung .....                                                          | 8  |
| 2.2.3 Durchführung .....                                                          | 8  |
| 2.2.4 Dokumentation .....                                                         | 9  |
| 2.3 Fernbleiben von Erziehungsberechtigten .....                                  | 9  |
| 2.4 Qualitätssicherung.....                                                       | 9  |
| 3) Weiterführende Informationen .....                                             | 10 |

# Begleitende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler

Die begleitenden Maßnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulisch herausfordernden Situation befinden. Im Mittelpunkt steht dabei die bestmögliche Unterstützung dieser jungen Menschen.

Die Suspendierungsbegleitung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler während einer Suspendierung nicht auf sich allein gestellt sind, sondern gezielt begleitet und unterstützt werden. Durch das Perspektivengespräch soll gewährleistet werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Schule nur nach einer sorgfältigen Beratung und Klärung des weiteren Bildungs- und Berufsweges verlässt.

## 1) Suspendierungsbegleitung

Die Suspendierungsbegleitung ist eine verbindliche Maßnahme für Schülerinnen und Schüler, die laut § 44 Abs. 5 SchUG, BGBl. Nr. 117/2025 in der geltenden Fassung aufgrund von Gefahr im Verzug für eine bestimmte Zeit vom weiteren Schulbesuch suspendiert werden müssen.

Ziel ist es, dass die Schülerin bzw. der Schüler im Falle einer Suspendierung nicht alleine gelassen wird, sondern im Rahmen der Suspendierungsbegleitung gezielte Unterstützung erhält, um das eigene Verhalten, welches zur Suspendierung geführt hat, zu reflektieren und andere Handlungsstrategien zu erwerben. Durch gezielte pädagogische Maßnahmen soll der Lernprozess weiterhin sichergestellt werden, sodass eine erfolgreiche Rückkehr in den Schulalltag ermöglicht wird.

Die Suspendierungsbegleitung kann an der jeweiligen Stammschule oder einem anderen von der zuständigen Schulbehörde festgelegten Schulstandort erfolgen. Sie kann ebenso ortsungebunden oder in einer hybriden Form – also durch eine reduzierte Anwesenheit an einem festgelegten Ort und ortsungebunden – erfolgen. Sie umfasst 8 bis höchstens 20 Stunden pro Woche und basiert auf einem individuell erstellten Förderplan.

### 1.1 Gründe für eine Suspendierung

Schülerinnen und Schüler werden suspendiert, wenn ihr Verhalten eine ernsthafte Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie andere im Schulwesen tätigen

Personen darstellt oder das friedliche Zusammenleben an der Schule gefährdet oder wenn diese Schuleigentum vorsätzlich beschädigen (§ 44 Abs. 5 SchUG).

## **1.2 Dauer der Suspendierung und rechtliche Grundlagen**

Eine Suspendierung darf höchstens vier Wochen andauern. Sie kann jedoch einmalig um zwei Wochen verlängert werden, wenn ein Verfahren bezüglich Ausschlusses der Schülerin bzw. des Schülers eingeleitet wurde. Geht keine Gefährdung von der betroffenen Person mehr aus, ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben (§ 44 Abs. 6 SchUG).

Die Schülerin bzw. der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung regelmäßig über den durchgenommenen Lehrstoff der Klasse zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist der Schülerin bzw. dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 SchUG zu geben, sofern eine Beurteilung aufgrund der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

## **1.3 Organisation der Suspendierungsbegleitung**

In jeder Bildungsdirektion wird ein Koordinationsteam eingerichtet. Die Zusammensetzung des Koordinationsteams wird von den Bildungsdirektionen aus Personen der Fachbereiche festgelegt.

Bei der Suspendierungsbegleitung selbst arbeitet das so genannte Suspendierungsbegleitungsteam (kurz SBT) mit der Schülerin bzw. dem Schüler zusammen. Dieses übernimmt die Betreuung und Begleitung von suspendierten Schülerinnen und Schülern während der Suspendierung.

Das SBT kann sich aus speziell geschulten Pädagoginnen und Pädagogen, Beratungslehrpersonen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie externen Fachpersonen (z. B. aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) zusammensetzen.

Das SBT stimmt sich laufend mit dem Koordinationsteam in der Bildungsdirektion ab und übernimmt auch die Kommunikation mit der Stammschule.

## 1.4 Ablauf der Suspendierungsbegleitung

Die Suspendierung erfolgt auf Antrag der Schulleitung aufgrund eines oder mehrerer der zuvor genannten Gründe. Anschließend wird ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, über dessen Ausgang die zuständige Schulbehörde entscheidet. Im ausgestellten Suspendierungsbescheid sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerin bzw. der Schüler über die Dauer der Suspendierung und die Mitwirkungspflichten zu informieren. Innerhalb von vier Schultagen nach Zustellung des Bescheids wird außerdem mitgeteilt, wo die Suspendierungsbegleitung stattfindet und wie der individuelle Förderplan aussehen soll.

Der Förderplan umfasst sowohl nicht zu beurteilende Unterrichtseinheiten in Form individueller Lernpakete der Stammschule als auch psychosoziale bzw. vergleichbare Maßnahmen.

Dazu zählen unter anderem:

- Beratungsgespräche,
- Aufarbeitung der Suspendierungsursache,
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen,
- Unterstützungsangebote durch Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die genaue Zusammensetzung betreffend das Ausmaß der Unterrichtseinheiten wird vom Koordinationsteam individuell festgelegt. Die nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten dürfen bis höchstens zum gleichen zeitlichen Ausmaß wie die psychosozialen bzw. mit diesen vergleichbaren Maßnahmen stattfinden.

## 1.5 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte müssen aktiv am Erfolg der Suspendierungsbegleitung mitwirken.

Dies bedeutet beispielsweise, dass sie an den verpflichtenden Gesprächsterminen teilnehmen, an der Einhaltung und dem Erreichen des Förderplans mitwirken und mit den Betreuungspersonen zusammenarbeiten.

Erfüllen Erziehungsberechtigte ihre Mitwirkungspflicht nicht, so setzt die zuständige Schulbehörde ein Gespräch und eine Nachfrist für das Nachholen der versäumten

Pflichten an. Erfolgt eine nochmalige Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht, muss die Schulbehörde dies zur Anzeige bringen.

## 1.6 Ende der Suspendierungsbegleitung

Am Ende der Suspendierungsbegleitung wird ein Feedbackgespräch zwischen SBT und der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten empfohlen. Hier soll die Entwicklung der letzten Wochen reflektiert und weitere pädagogische bzw. psychosoziale Maßnahmen besprochen werden, um eine gute Rückführung und Wiedereingliederung in die Stammschule zu ermöglichen. Das SBT erstellt außerdem eine Verlaufsdokumentation der Suspendierungsbegleitung, welche dem Koordinationsteam in der Bildungsdirektion und der Stammschule übermittelt wird.

## 2) Perspektivengespräche

Ein Perspektivengespräch ist verpflichtend, wenn der Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers ab der 9. Schulstufe an einer mittleren oder höheren Schule aufgrund einer schriftlichen Abmeldung (§ 33 Abs. 2 lit. a SchUG) oder eines rechtskräftigen Ausschlusses (§ 33 Abs. 2 lit. e SchUG) endet.

Ziel ist es, die aktuelle Situation der Schülerin oder des Schülers zu besprechen, realistische Bildungs- oder Ausbildungsperspektiven zu entwickeln und passende Unterstützungsangebote aufzuzeigen. In anderen Beendigungsfällen gemäß § 33 Abs. 2 lit. b, c, d, f, g, h SchUG ist ein Perspektivengespräch nicht verpflichtend, kann aber bei Bedarf freiwillig angeboten werden.

### 2.1 Teilnehmende am Perspektivengespräch

Am Perspektivengespräch nehmen jedenfalls teil:

- die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler sowie
- mindestens eine mit der Schülerin oder dem Schüler vertraute Lehrperson (z. B. die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand oder eine unmittelbar unterrichtende Lehrperson oder die Schulleitung).

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nimmt zumindest eine erziehungsberechtigte Person teil. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme der Eltern möglich, aber nicht verpflichtend. Bei Bedarf kann eine weitere Person beigezogen werden, etwa aus dem Bereich Jugendcoaching oder Sozialarbeit.

## **2.2 Gesprächsablauf: Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation**

Der Prozess des Perspektivengesprächs umfasst vier Schritte.

### **2.2.1 Organisation**

Die Schule legt den Termin fest und lädt alle notwendigen Personen ein. Die Einladung erfolgt nachweislich (z. B. schriftlich, mit Dokumentation im Schulverwaltungssystem). Inhalt der Einladung sind insbesondere Anlass, Zweck, Termin, Ort und voraussichtliche Dauer des Gesprächs.

### **2.2.2 Vorbereitung**

Die Schule bereitet das Gespräch strukturiert vor. Dazu gehören:

- Klärung der Ziele des Gesprächs
- Zusammenstellung relevanter Unterlagen
- Information der Teilnehmenden über Zweck und Ablauf
- Organisation eines ungestörten Raums und eines geeigneten Zeitpunkts

### **2.2.3 Durchführung**

Das Gespräch verläuft wertschätzend, strukturiert und zukunftsorientiert. Typische Elemente sind:

- Eröffnung des Gesprächs und Festlegung der Ziele
- gemeinsame Klärung der aktuellen Situation und der Gründe für die Beendigung des Schulbesuchs
- Benennung von Stärken und Ressourcen der Schülerin bzw. des Schülers
- Entwicklung realistischer Bildungs- und Ausbildungsperspektiven
- Festlegung konkreter nächster Schritte und Vereinbarungen
- wertschätzender Abschluss mit Zusammenfassung und Ausblick

### **2.2.4 Dokumentation**

Das Perspektivengespräch wird nachvollziehbar dokumentiert – der Versand der Einladung, die Teilnehmenden sowie die Ergebnisse des Gesprächs. Dafür kommen die an der Schule bestehenden Systeme zur Anwendung. Die Dokumentation und Aufbewahrung erfolgt analog zu anderen schulischen Formblättern (§ 77a Abs. 3 und 4 SchUG).

## **2.3 Fernbleiben von Erziehungsberechtigten**

Bleiben erziehungsberechtigte Personen trotz ordnungsgemäßer Einladung ungerechtfertigt fern oder verweigern die Teilnahme, informiert die Schule die zuständige Schulbehörde schriftlich und legt einen Vorschlag für einen neuen Termin vor. Die Schulbehörde setzt einen neuen Termin fest, informiert schriftlich darüber und weist ausdrücklich auf eine mögliche Verwaltungsstrafe bei erneutem Nichterscheinen hin. Neben einer vertrauten Lehrperson (siehe 2.1) ist zusätzlich eine Person aus dem Bereich der psychosozialen Unterstützung beizuziehen.

Bei gerechtfertigter Verhinderung (z. B. Krankheit oder nicht verschiebbare Termine) vereinbart die Schule eigenständig einen Ersatztermin, ohne Einschaltung der Schulbehörde.

## **2.4 Qualitätssicherung**

Der Prozess des Perspektivengesprächs kann im Q-Handbuch der Schule verankert werden. Dazu stehen folgende Materialien zur Verfügung:

- Leitfaden zum Perspektivengespräch
- Mustereinladungen für volljährige und minderjährige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte
- Vorlage für ein Gesprächsprotokoll mit Abschlussvereinbarungen
- Checkliste für die Dokumentation
- prozesshafte Darstellung des Ablaufs

### 3) Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur Suspendierungsbegleitung sowie zu den Perspektivengesprächen finden sich unter:

- Suspendierungsbegleitung
- Perspektivengespräche für Schülerinnen und Schüler

Detaillierte Informationen und unterstützende Materialien **für Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen** stehen im Bildungsportal (BiP) im Kurs „Begleitende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler“ unter [bip.gv.at/begleitende\\_maßnahmen](https://bip.gv.at/begleitende_maßnahmen) zur Verfügung.